Die Bestimmung des richtigen Beteiligten und seines Vertreters im Verwaltungsprozess

(RhPf)

1. Behörden- und Rechtsträgerprinzip

Gemäß **§ 117 Abs. 2 Nr. 1 VwGO** sind alle am Verfahren **Beteiligten**, ihre gesetzlichen Vertreter (insbesondere bei juristischen Personen) und die Prozessbevollmächtigten im Verfahren aufzuführen. Der Beteiligtenbegriff wird in **§ 63 VwGO** erläutert. Danach ist Beteiligter am Verfahren der **Kläger**, der **Beklagte**, der **Beigeladene** nach § 65 VwGO sowie der **Vertreter des öffentlichen Interesses.**

In einer Prüfungsarbeit kann die Frage auftauchen, ob die Klage vom richtigen Beteiligten (**Aktivlegitimation**) erhoben worden ist oder ob sich die Klage gegen den richtigen Beklagten richtet (**Passivlegitimation**).[1] Besonders relevant und nicht immer einfach ist dabei die Bestimmung des **Beklagten**, der in der Regel durch die öffentliche Hand verkörpert wird. Ausgangspunkt ist zunächst **§ 78 VwGO**.

Im Gegensatz zu § 82 Abs. 1 VwGO, der als Formvorschrift regelt, wer tatsächlich Beklagter ist, bestimmt § 78 Abs. 1 VwGO, wer Beklagter zu sein hat, sofern die Klage Erfolg haben soll. Keine Aussage trifft § 78 Abs. 1 VwGO darüber, ob der in der Klageschrift Bezeichnete die Stellung als Beklagter einnehmen darf, also beteiligungs- und prozessfähig ist. Diese Frage richtet sich allein nach den § 61 VwGO, § 62 VwGO.

Nach **§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO** ist die Klage gegen diejenige juristische Person des öffentlichen Rechts zu richten, für den die jeweilige **Behörde** tätig wird (sog. **Rechtsträgerprinzip**). Vom Rechtsträgerprinzip werden Ausnahmen zugelassen, weil der Begriff der Körperschaft in § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht im Sinne seiner klassischen Definition zu verstehen ist. Deshalb erfasst § 78 VwGO auch Vereinigungen, soweit sie nach § 61 Nr. 2 VwGO fähig sind, an verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt zu sein und gerade diese verpflichtet sind, das vom Kläger/Antragsteller geltend gemachte Recht zu gewähren, falls es besteht.[2] Diese Voraussetzungen erfüllt z.B. ein **Wahlausschuss** einer Gemeinde im Sinne des § 8 KWG.[3]

Daneben eröffnet **§ 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO**, der das sog. **Behördenprinzip** regelt, dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, eine **gesetzliche Prozessstandschaft** auf der Beklagtenseite zu begründen.[4] Die Behörde wird ermächtigt, im eigenen Namen fremde Rechte des Behördenträgers wahrzunehmen. Die Norm enthält daher eine Regelung über die passive Prozessführungsbefugnis; es ist die Behörde als solche zu verklagen. Von dieser Ermächtigung hat Rheinland-Pfalz keinen Gebrauch gemacht, so dass in Konsequenz der fehlenden Beteiligungsfähigkeit der Behörden die Klage gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO immer gegen den Rechtsträger der Behörde, die z.B. den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, zu richten ist. Auf **Klägerseite** gibt es dagegen Konstellationen, in denen auch die **Behörde als solche** in Rheinland-Pfalz klagen kann. So können Be-

---

[1] S. dazu ausführlich *Kintz*, Öffentliches Recht im Assessorexamen, 12. Auflage 2024, Rn. 295 ff.; *Gropengießer*, JuS 2026, 407.

[2] OVG Koblenz, Beschluss vom 25.08.2025 – 10 B 11032/25.OVG –, juris; VG Neustadt, Beschluss vom 18.08.2025 – 3 L 889/25.NW –, juris zum Wahlausschuss; *Meissner/Schenk* in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand Juli 2025, § 78 VwGO Rn. 35.

[3] OVG Koblenz, Beschluss vom 12.05.2014 – 10 B 10454/14 –, LKRZ 2014, 325.

[4] BVerwG NVwZ 1989, 158 und Beschluss vom 09.09.2016 – 9 B 78/15 –, juris.

hörden, die mit der Ausführung eines Bebauungsplans befasst sind, gemäß **§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO** einen Normenkontrollantrag stellen.[5] Ferner ist ausnahmsweise die nach **§ 61 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 16 Abs. 7 AGVwGO** beteiligungsfähige **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion** bzw. **die andere Aufsichtsbehörde** befugt, Beanstandungsklage gegen stattgebende Widerspruchsbescheide der Rechtsausschüsse zu erheben.

Der Bundesgesetzgeber kann in Sonderregelungen ebenfalls vorsehen, dass eine Bundesbehörde oder eine Landesbehörde als solche zu verklagen ist; das bedarf keiner besonderen Ermächtigung, sondern ergibt sich aus der allgemeinen Kompetenz des Art. 74 Nr. 1 GG. So ist in Streitigkeiten zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und einer Aufsichtsbehörde des Bundes oder eines Landes über Rechte gemäß **Art. 78 Abs. 1 und 2 DS-GVO** sowie § 61 BDSG die Klage vorrangig vor § 78 Abs. 1 VwGO gemäß **§ 20 Abs. 5 Nr. 2 BDSG** stets gegen die Aufsichtsbehörde (s. dazu Art. 51 DS-GVO) und nicht gegen deren Rechtsträger zu richten, unabhängig davon, ob das Landesrecht dem Rechtsträger- oder dem Behördenprinzip folgt.[6] Insofern stellt § 20 Abs. 4, 5 S. 1 Nr. 2 BDSG eine unionsrechtlich durch die Selbstständigkeit der Aufsichtsbehörde bedingte abweichende bundesrechtliche Spezialregelung dar.

Für die dem Kläger gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO obliegende Bezeichnung des Beklagten in der Klageschrift genügt nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 VwGO bei der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage die **Angabe der sachentscheidenden Behörde**. Eine fehlende Bezeichnung des Beklagten kann durch Ergänzung der Klageschrift noch nach Ablauf der Klagefrist nachgeholt werden. Entsprechendes gilt für die Berichtigung unklarer oder widersprüchlicher Parteibezeichnungen.[7] Enthält die Klageschrift widersprüchliche Parteibezeichnungen, kann der Gesichtspunkt als Auslegungshilfe dienen, dass die Klage im Zweifel gegen den nach Inhalt und Ziel der Klage richtigen Beklagten gerichtet sein soll. Für die Auslegung kommt es darauf an, welcher Sinn den Erklärungen der Klageschrift aus objektiver Sicht beizulegen ist.

§ 78 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 VwGO ist auch dann maßgebend, wenn der Kläger als Beklagten sowohl die Behörde als auch den hinter ihr stehenden Rechtsträger bezeichnet.[8] In das Rubrum ist dann nur der Rechtsträger aufzunehmen.

2. Anwendungsbereich des § 78 VwGO

Nach seinem Wortlaut findet § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ausschließlich auf **Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen** Anwendung. In diesen Fällen ist der Rechtsträger derjenigen Behörde passivlegitimiert, die den Verwaltungsakt erlassen bzw. dessen Erlass unterlassen hat. Anwendbar ist § 78 VwGO auch auf die **Fortsetzungsfeststellungsklage**. In beamtenrechtlichen Streitigkeiten gilt § 78 VwGO jedenfalls für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen. Darüber hinaus wird überwiegend vertreten, § 78 VwGO gelte auch für Leistungs- und Feststellungsklagen, weil gemäß § 126 Abs. 3 S. 1 BRRG, § 126 Abs. 2 BBG, § 54 Abs. 2 BeamtStG sämtliche Vorschriften des 8. Abschnitts der VwGO auf diese anzuwenden seien.[9] Bei der **Feststellungsklage** findet § 78 VwGO keine entsprechende Anwendung. Die Frage nach dem richtigen Beklagten ist hier eine Frage der Zulässigkeit des Rechtsbehelfs, denn es geht darum, ob der Beklagte an dem Rechtsverhältnis, dessen Feststellungsfähigkeit Zulässigkeitsvoraussetzung ist, beteiligt ist.[10] Richtiger Beklagter ist der

---

[5] S. OVG Koblenz, Urteil vom 10.05.2022 - 6 C 11276/21.OVG -: Behörden können die gerichtliche Prüfung von Rechtsvorschriften betreiben, ohne einen Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 VwGO darlegen zu müssen; *Gerhardt/Bier* in: Schoch/Schneider, a.a.O., § 47 VwGO Rn. 82.

[6] OVG Koblenz BeckRS 2020, 32257; VG Mainz, Urteil vom 17.12.2020 - 1 K 778/19.MZ -, juris; VG Ansbach BeckRS 2019, 30069; *Kintz* in: Posser/Wolff BeckOK VwGO Stand Juli 2026, § 78 Rn. 38.

[7] BVerwG NVwZ-RR 1990, 44; OVG Hamburg BeckRS 2006, 24899.

[8] Vgl. BVerwG NJW 1967, 1434.

[9] S. zB *BVerwG* NVwZ 2000, 329.

[10] BVerwG, NVwZ 2005, 1178.

Rechtsträger, dem gegenüber das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festgestellt werden soll.[11] Eine analoge Anwendung des § 78 VwGO auf die allgemeine **Leistungsklage** mit ihren Unterarten ist ebenfalls abzulehnen, denn hier macht der Kläger einen Anspruch auf Handeln, Dulden oder Unterlassen geltend. Der richtige Beklagte bestimmt sich immer nach dem Rechtsträgerprinzip. Macht ein Kläger einen Leistungsanspruch geltend, ist grundsätzlich derjenige Rechtsträger passivlegitimiert, der beim Bestehen des Anspruchs nach materiellem Recht zu der vom Kläger begehrten Leistung bzw. Unterlassung verpflichtet ist.[12] Im **Organstreitverfahren** ist § 78 VwGO nicht direkt anwendbar. Hier ist die Klage gegen das Organ, den Organteil oder den Funktionsträger zu richten, dem die behauptete Kompetenz- und Rechtsverletzung anzulasten wäre.[13] Ebenfalls nicht anwendbar ist § 78 Abs. 1 VwGO im verwaltungsgerichtlichen **Normenkontrollverfahren**, denn hier trifft § 47 Abs. 2 Satz 2 VwGO eine Sonderregelung. Danach ist der Antrag gegen die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. Im **vorläufigen Rechtsschutzverfahren** nach den § 80 Abs. 5 VwGO, § 80a Abs. 3 VwGO und § 123 VwGO ist § 78 VwGO entsprechend anzuwenden, sofern im Hauptsacheverfahren die Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage statthaft wäre.

3. Der Behördenbegriff

Behörde ist nach § 1 Abs. 4 VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.[14] Hierzu zählen alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wobei zwischen unmittelbarer und mittelbarer Staatsverwaltung unterschieden wird. **Unmittelbare Staatsverwaltung** des Bundes bzw. der Länder wird durch eigene, nicht rechtsfähige Behörden dieser Körperschaften wahrgenommen. **Mittelbare Staatsverwaltung** liegt vor, wenn sich der Staat für den Gesetzesvollzug ausgegliederter Verwaltungsträger bedient. Diese Verwaltungseinheiten verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit und werden ebenso wie Bund und Länder als juristische Personen des öffentlichen Rechts bezeichnet. Dazu zählen die **Körperschaften**, die **rechtsfähigen Anstalten** und die **Stiftungen des öffentlichen Rechts**. Ferner können öffentliche Aufgaben durch **Beliehene** wahrgenommen werden.

Die VwGO definiert den für ihre Regelungen maßgeblichen Begriff der Behörde im Unterschied zum VwVfG nicht. § 78 VwGO verwendet ihn in der gleichen Weise wie der in engem Regelungszusammenhang stehende § 61 Nr. 3 VwGO. Der Begriff der Behörde des § 78 VwGO ist daher identisch mit demjenigen in § 61 Nr. 3 VwGO. Der Akt der Behörde ist rechtlich ein Akt des Trägers der öffentlichen Verwaltung, für den die Behörde handelt.[15]



Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG ist auch die Werksleitung eines **kommunalen Eigenbetriebs.**[16] Allerdings besitzt der Eigenbetrieb **keine eigene Rechtsfähigkeit** (§ 86 Abs. 1 GemO). Der durch seine Werksleitung handelnde Eigenbetrieb ist befugt, Verwaltungsakte zu erlassen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 **Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung** vertritt die Werksleitung

---

[11] VGH Mannheim, Urteil vom 02.08.2017 – 1 S 542/17 –, juris; OVG Hamburg, Urteil vom 13.06.2006 – 3 Bf 294/03 –, juris.

[12] BVerwG NVwZ-RR 2004, 84; VGH Mannheim, Urteil vom 02.08.2017 – 1 S 542/17 –, juris.

[13] S. u.a. OVG Koblenz, NVwZ-RR 1997, 241.

[14] S. auch BVerwG, Beschluss vom 09.09.2016 – 9 B 78/15 –, juris: Nach dem bundesrechtlichen Behördenbegriff ist Behörde jede Stelle, die durch organisationsrechtliche Rechtssätze gebildet, vom Wechsel ihrer Amtsinhaber unabhängig und nach der einschlägigen Zuständigkeitsregelung dazu berufen ist, unter eigenem Namen für den Staat oder einen anderen Träger öffentlicher Verwaltung Aufgaben der öffentlichen Verwaltung eigenständig wahrzunehmen, vor allem Verwaltungsakte zu erlassen

[15] *Kintz* in: Posser/Wolff, BeckOK VwGO, a.a.O., 78 Rn. 12.

[16] Vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1989, 576.

den Eigenbetrieb der Gemeinde im Rechtsverkehr. Im Rahmen dieses Zuständigkeitsbereichs handelt die Werksleitung des Eigenbetriebs als Organ für die Kommune, welche als juristische Person hinter dem Eigenbetrieb steht.[17] Die Klage ist daher gegen die Kommune zu richten.

Beliehene Unternehmer, also private Personen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes mit der Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben im eigenen Namen betraut sind,[18] fallen ebenfalls unter den Behördenbegriff i.S.d. § 78 VwGO (näher dazu unten 10.).

Keine Behörden i.S.d. § 78 Abs. 1 VwGO sind dagegen die sog. **Verwaltungshelfer** oder unselbstständige Verwaltungsmittler, die einer Behörde Hilfsdienste leisten, ohne eine eigene hoheitliche Tätigkeit zu entfalten (näher dazu unten 10.).

4. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mitgliedschaftlich organisierte vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängige rechtsfähige Verbände, welche staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen. Man unterscheidet Gebiets-, Personal- und Verbandskörperschaften. **Personalkörperschaften** sind z.B. die Universitäten oder die Industrie- und Handelskammern. **Verbandskörperschaften** sind z.B. Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften nach dem Zweckverbandsgesetz.

Gebietskörperschaften sind solche Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen sich die Mitgliedschaft aus dem Wohnsitz im Gebiet der Körperschaft ergibt und die mit Gebietshoheit ausgestattet sind. Zu den Gebietskörperschaften gehören die **Gemeinden** (s. § 1 Abs. 2 Satz 1 GemO), die **Landkreise** (§ 1 Abs.1 LKO), die Länder und der Bund.[19] Bei den Gemeinden unterscheidet man in Rheinland-Pfalz verbandsangehörige **Ortsgemeinden** bzw. Städte (s. § 64 GemO), **Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden** bzw. Städte, die wiederum in kreisangehörige Gemeinden, in große kreisangehörige Städte und kreisfreie Städte unterteilt werden. Insgesamt setzen sich die kommunalen Ebenen (Kreisebene und Gemeindeebene) in Rheinland-Pfalz aus **24 Landkreisen**, **12 kreisfreien Städten**, **129 Verbandsgemeinden** mit 2260 Ortsgemeinden, 29 verbandsfreien Städten und Gemeinden (davon 8 große kreisangehörige Städte) zusammen.[20]

4.1. Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde

Die kleinste kommunale Einheit ist die **Ortsgemeinde**. Verwaltet wird diese von der Verbandsgemeindeverwaltung (§ 68 Abs. 1 GemO). Die **Verbandsgemeinde** ist nach der Legaldefinition des **§ 64 Abs. 1 Satz 1 GemO** eine aus Gründen des Gemeinwohls gebildete Gebietskörperschaft, die aus benachbarten Gemeinden desselben Landkreises bestehen.[21] Sie erfüllt neben den Ortsgemein-

---

[17] OVG Koblenz, Beschluss vom 08.01.2014 – 8 B 11193/13 –, juris; VG Neustadt, Beschluss vom 28.02.2013 – 4 L 44/13.NW –, juris und Urteil vom 17.02.2020 - 3 K 885/18.NW -, juris.
[18] BVerwG NVwZ 2011, 368. Ausführlich zur Beleihung Stelkens, Jura 2016, 1260, 1261 ff.
[19] Eine Gebietskörperschaft ist auch der Bezirksverband Pfalz (§ 1 Abs.2 BezO).
[20] https://service.rlp.de/en/behoerdenverzeichnis?nodeId=200724890.
[21] Ausführlich dazu *Gerhard*, LKRZ 2009, 86.

den die ihr ausdrücklich durch Gesetz (§§ 67, 68 GemO) übertragenen öffentlichen Aufgaben. Die für verbandsfreie Gemeinden geltenden Vorschriften sind lediglich mit bestimmten Maßgaben und unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen auf die Verbandsgemeinden anwendbar (§ 64 Abs. 2 GemO). **Verbandsgemeinden** sind somit im Sinne der Gemeindeordnung **keine Gemeinden, sondern Gemeindeverbände.**[22]

Eine **Orts- oder Verbandsgemeinde** wird sowohl in Selbstverwaltungs- als auch in Auftragsangelegenheiten niemals als staatliche Behörde tätig, sondern immer nur als Kommunalbehörde. Daher ist die **Gemeinde** auch in Auftragsangelegenheiten **Klagegegner**.

Achten Sie darauf, dass die Ortsgemeinde im Regelfall nicht von ihrem Ortsbürgermeister, sondern gemäß **§ 68 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 4 GemO** von der Verbandsgemeindeverwaltung, diese **vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister,**[23] vertreten wird. **Dies gilt auch bei der Einlegung eines Widerspruchs.** Hierzu ein Auszug aus dem Urteil des OVG Koblenz vom 30.06.2022:[24]

„*Zutreffend ist hier das Verwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der bisher ergangenen erstinstanzlichen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GemO, wonach die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag führt, auch das Vorverfahren nach § 68 VwGO dem Begriff des „Verwaltungsgeschäfts“ unterfällt (vgl. VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 19. August 2014 – 5 K 1129/13.NW –, juris, Rn. 33 ff.; VG Trier, Urteile vom 6. April 2018 – 7 K 7497/17.TR –, juris, Rn. 31 ff. und vom 26. Juni 2018 – 7 K 2085/18.TR –, juris, Rn. 25) und mithin die Vertretung in diesem Verfahren dem Bürgermeister der Verbandsgemeindeverwaltung zufällt. Der Verbandsgemeindebürgermeister wird hier als Organ der Ortsgemeinde tätig (offene Organleihe, vgl. dazu Gabler/Höhlein u.a., Praxis der Kommunalverwaltung Rheinland-Pfalz, Online-Kommentar zur GemO, Anm. 3.3 zu § 68).*“

Eine Ausnahme gilt für Rechtsstreitigkeiten einer Ortsgemeinde mit der Verbandsgemeinde oder zwischen Ortsgemeinden derselben Verbandsgemeinde. Nur in diesen Fällen vertritt der Ortsbürgermeister die Ortsgemeinde. Die **Verbandsgemeinde** wird stets durch ihren **Bürgermeister** vertreten.

Wurde der Verwaltungsakt von der „Verbandsgemeindeverwaltung V“ erlassen, folgt daraus nicht zwingend, dass die Klage gegen die Verbandsgemeinde zu richten ist. Dies folgt aus den Besonderheiten der GemO und der Zuständigkeit der Verbandsgemeindeverwaltung, die gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 GemO die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden **in deren Namen und in deren Auftrag** führt. Zu diesen Verwaltungsgeschäften gehören nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 Satz 1 GemO Nummern 1 und 4 u.a. auch die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben. Folglich ist die Verbandsgemeindeverwaltung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, namens und im Auftrag einer ihr angehörenden Ortsgemeinde etwa einen Beitragsbescheid zu erlassen. Erschließt sich mit hinreichender Bestimmtheit aus dem Inhalt des Bescheids, dass die Verbandsgemeindeverwaltung bei Erlass des Bescheids für die Ortsgemeinde gehandelt hat, so ist die Ortsgemeinde die richtige Beklagte.[25]

Hat der Bürgermeister einen Beschluss des Gemeinderats nach § 42 Abs. 1 GemO ausgesetzt und hält der Rat an seiner Entscheidung dennoch fest, hat der Bürgermeister nach § 42 Abs. 2 Satz 1 GemO die Entscheidung der Kommunalaufsicht einzuholen. Inhalt dieser kommunalaufsichtlichen Entscheidung ist der Streit zwischen dem Gemeinderat und dem Bürgermeister; die Entscheidung

---

[22] OVG Koblenz, Urteil vom 10.12.2013 - 6 C 10470/13.OVG -, juris m.w.N..
[23] Dieser leitet die Verbandsgemeinde, s. § 64 Abs. 3 1.HS GemO.
[24] S. Urteil vom 30.06.2022 – 7 A 11610/20 –, juris.
[25] OVG Koblenz, Beschluss vom 19.11.2001 - 6 B 11542/01.OVG -; VG Neustadt, Urteil vom 24.02.2011 - 4 K 41/11.NW -, juris.

ist ein sog. **streitentscheidender Verwaltungsakt.** Adressat des Verwaltungsaktes sind der Gemeinde**rat** und der Bürgermeister und nicht die Gemeinde als solche.[26] Der **Gemeinderat** kann hiergegen ohne Durchführung eines Vorverfahrens gem. § 42 Abs. 2 Satz 2 GemO Anfechtungsklage zum VG erheben.[27] **Klagegegner** ist das **Land Rheinland-Pfalz**. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 16.03.2001 – VGH B 8/00 – hierzu ausgeführt, auch wenn § 42 Abs. 2 GemO dem Gemeinderat ein eigenes Klagerecht einräume, sei es verfehlt, die Fallkonstellation dieser Vorschrift als Kommunalverfassungsstreit einzustufen; vielmehr gehe es um die Abwehr eines staatlichen Aufsichtsaktes im Sinne des Art. 49 Abs. 3 Satz 2 LV, durch den von außen in die Selbstverwaltung eingegriffen werde. § 42 Abs. 2 GemO sei daher so zu verstehen, dass der Gemeinderat unter den dort genannten besonderen Umständen ausnahmsweise befugt sei, das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde im Wege der gesetzlichen Prozessstandschaft geltend zu machen.

4.2. Die kreisfreie und die große kreisangehörige Stadt

Die **kreisfreie Stadt**[28] ist in ihrem Gebiet sowohl Stadt als auch Kreis. Wendet sich ein Kläger gegen einen Verwaltungsakt, der von einer kreisfreien Stadt erlassen wurde, so ist stets die **Stadt** als solche, **vertreten durch den Oberbürgermeister**[29], zu verklagen, da die kreisfreien Städte ihre Aufgaben, sofern es sich nicht um Selbstverwaltungsangelegenheiten[30] handelt, als **Auftragsangelegenheiten** erfüllen (s. **§§ 2 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 2 GemO**). Hebt der Stadtrechtsausschuss einer kreisfreien Stadt auf den Widerspruch eines Bürgers hin den Verwaltungsakt wieder auf, so kann die Stadt dagegen mangels **Unzulässigkeit eines Insichprozesses**[31] nicht klagen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der **Beanstandungsklage** der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion** bzw. der anderen Aufsichtsbehörde gegen den Widerspruchsbescheid des Stadtrechtsausschusses nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 7, 17 Abs. 1 AGVwGO.

Wurde der streitgegenständliche Verwaltungsakt von einer **großen kreisangehörigen Stadt**[32] erlassen, so ist die Klage ebenfalls gegen die Stadt, vertreten durch den **Oberbürgermeister**, zu richten (s. § 28 Abs. 2 Satz 2 GemO). Große kreisangehörige Städte nehmen die gleichen Aufgaben wie verbandsfreie Städte und Gemeinden wahr. Ihnen sind darüber hinaus noch weitere einzelne Aufgaben übertragen, die auch den Landkreisen zugewiesen sind.

Ist Streitgegenstand einer Klage die Anfechtung eines Widerspruchsbescheids, der vom Stadtrechtsausschuss einer kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Stadt erlassen worden ist, ist Klagegegner die Stadt, da die Rechtsausschüsse Ausschüsse der kreisfreien/großen kreisangehörigen Stadt sind (§ 7 Abs. 1 AGVwGO).

---

[26] OVG Koblenz, AS 25, 192.

[27] OVG Koblenz, AS 25, 192; ebenso VerfGH RhPf, Urteil vom 16.03.2001 - VGH B 8/00 -. S. dazu auch OVG Koblenz, Urteil vom 10.05.2022 – 6 C 11276/21 –, juris.

[28] **Kreisfreie Städte** sind: *Mainz, Koblenz, Ludwigshafen, Kaiserslautern, Landau, Neustadt, Worms, Frankenthal, Speyer, Zweibrücken, Pirmasens* und *Trier.*

[29] S. § 28 Abs.2 Satz 2 GemO.

[30] Man differenziert zwischen freien Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung (näher dazu *Winkler* in: Hufen/Jutzi/Proelß, Landesrecht Rheinland-Pfalz, 8. Auflage 2018, § 3 Rn. 8 f.

[31] S. z.B. OVG Saarlouis NVwZ 1990, 174 und DÖV 1992, 673; ein Insichprozess liegt vor, wenn Behörden mit gemeinsamer Entscheidungsspitze gegeneinander klagen (BVerwG NJW 1992, 927); er ist nur zulässig, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

[32] **Große kreisangehörige Städte** sind *Mayen, Ingelheim, Neuwied, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Bingen, Andernach, Lahnstein*.

4.3. Der Landkreis

Der **Landkreis**[33] ist ein Gebiet mit mehreren kreisangehörigen Gemeinden. Er hat im Rahmen der Landesverfassung das Recht auf Selbstverwaltung und nimmt wichtige Aufgaben der Verwaltung, die über die Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinausgehen, wahr (§ 2 Abs. 5 LKO). Diese Aufgaben beziehen sich auf freie Aufgaben (§ 2 Abs.1 Satz 1 LKO) als auch auf Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung §§ 2 Abs.1 Satz 2 LKO). Daneben erfüllt der Landkreis Auftragsangelegenheiten nach Weisung der zuständigen Behörde als eigenen Aufgabe (§ 2 Abs. 2 LKO).

Ist ein im Gerichtsverfahren streitgegenständlicher Verwaltungsakt von einer **Kreisverwaltung** erlassen worden, so kann je nach Fallgestaltung der Landkreis oder das Land Rheinland-Pfalz der Klagegegner sein. Zur Unterscheidung das folgende **Schema**:

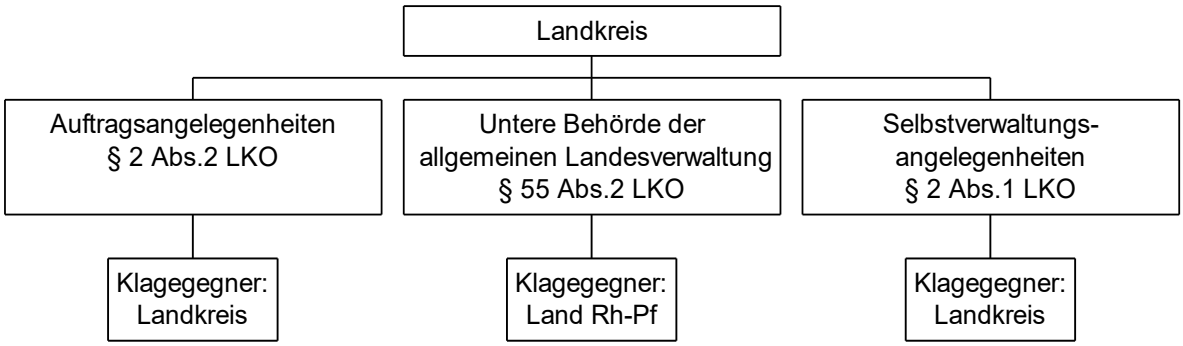

Im Regelfall nimmt der Landkreis gemäß **§ 2 Abs. 2 LKO**, sofern es sich nicht um Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt - dann ist stets der Landkreis zu verklagen - die staatlichen Aufgaben **als Auftragsangelegenheiten** wahr. Hieraus folgt, dass in allen Fällen, in denen die Kreisverwaltung gehandelt hat, der **Landkreis** und nicht das Land Rheinland-Pfalz zu verklagen ist, sofern nicht § 55 Abs. 2 LKO - auf den im nächsten Absatz eingegangen wird - etwas anderes bestimmt. Hat also z.B. die Kreisverwaltung Bad Dürkheim die Erteilung einer Baugenehmigung abgelehnt, so ist die Klage gegen den **Landkreis** Bad Dürkheim, **vertreten durch den Landrat**, zu richten. Über die allgemeine Norm des § 2 Abs. 2 LKO hinaus enthält § 58 Abs. 4 LBauO eine inhaltsgleiche - deklaratorische - Sondervorschrift. Abweichend von dieser allgemeinen Regel bestimmt **§ 55 Abs. 2 LKO** folgendes:

„*Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung sind:*

1. die Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach der Gemeindeordnung .....
3. die Aufgaben, die der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden.“

Greift § 55 Abs. 2 LKO ein, so ist nicht der Landkreis, sondern das **Land Rheinland-Pfalz** Beteiligter im gerichtlichen Verfahren. Examensrelevant dürfte hier nur die Nr.1 sein, denn diese betrifft u.a. Maßnahmen in der Kommunalaufsicht nach den §§ 42 Abs.2, 117 ff. GemO. Beanstandet z.B. die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße einen Beschluss des Gemeinderats von St. Martin nach § 121 GemO, so ist die Klage der Gemeinde St. Martin nach

[33] **Landkreise** sind: im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz die *Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Kaiserslautern, Kusel, Rhein-Pfalz-Kreis, Donnersbergkreis, Bad Dürkheim, Alzey-Worms, Mainz-Bingen*; im Regierungsbezirk Trier die *Landkreise Trier-Saarburg, Daun, Bitburg-Prüm und Bernkastel-Wittlich;* im Regierungsbezirk Koblenz die *Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis*.

erfolglosem Vorverfahren gegen das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landrat[34] des Landkreises Südliche Weinstraße, zu richten.

Ist Streitgegenstand einer Klage die Anfechtung eines Widerspruchsbescheids, der vom Kreisrechtsausschuss einer Kreisverwaltung erlassen worden ist, ist Klagegegner der **Landkreis**, da die Rechtsausschüsse Ausschüsse des Landkreises sind (§ 7 Abs. 1 AGVwGO).

5. Der richtige Beteiligte bei der Beanstandungsklage

Hat der Stadt- bzw. Kreisrechtsausschuss dem Widerspruch des Widerspruchsführers stattgegeben, so sieht § 17 Abs. 1 AGVwGO die Möglichkeit der sog. **Beanstandungs- oder Aufsichtsklage** vor.[35] Die Aufsichtsklage erlaubt der zuständigen Aufsichtsbehörde die gerichtliche Geltendmachung der Rechtswidrigkeit eines Widerspruchsbescheids im Wege der Anfechtungsklage, wenn dadurch in den Gang der Verwaltung eingegriffen wird, dass ein VA ganz oder teilweise aufgehoben oder die Behörde zum Erlass eines abgelehnten VA verpflichtet wird (§ 16 Abs. 7 AGVwGO i.V.m. § 17 Abs. 1 AGVwGO). Zuständig ist nach § 17 Abs. 1 die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**, deren Zuständigkeit im Falle des § 16 Abs. 7 Halbsatz 2 durch die dort näher bezeichnete **andere obere Aufsichtsbehörde** abgelöst wird. Die **Zuständigkeit** im Sinne des § 17 Abs. 1 VwGO ist nach der gesetzlichen Fassung **exklusiv**;[36] im Gegensatz zur Bestimmung des § 16 Abs. 7 AGVwGO über die Zustellung des Widerspruchsbescheids, wo es heißt, dass „auch" der zuständigen anderen oberen Aufsichtsbehörde der Widerspruchsbescheid zuzustellen ist, heißt es dort nicht, dass neben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion „auch" die andere obere Aufsichtsbehörde zuständig wäre. Eine Parallelzuständigkeit scheidet daher aus. Für die Frage der Zuständigkeit zur Erhebung der Aufsichtsklage muss daher auf die **Funktion** abgestellt werden, in der die Kreis- bzw. Stadtverwaltung im Ausgangsfall zuständige Verwaltungsbehörde war. Hat sie etwa als untere Bauaufsichtsbehörde in einer Auftragsangelegenheit gehandelt (s. § 58 Abs. 4 LBauO), so ist die obere Bauaufsichtsbehörde, somit die Struktur- und Genehmigungsdirektion, zur Erhebung der Aufsichtsklage zuständig (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBauO). Hat sie indessen im Bereich der Selbstverwaltung gehandelt, so unterliegt sie keiner Fachaufsicht, so dass es an einer im Sinne des § 16 Abs.7 AGVwGO anderen „oberen Aufsichtsbehörde**"** als der für die Rechtsaufsicht zuständigen Kommunalaufsicht fehlt. Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Erhebung der Aufsichtsklage liegt demnach bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion; ist ein fachaufsichtliches Weisungsrecht gegeben, bei dem nicht die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die fachlich zuständige obere Aufsichtsbehörde ist, so kommt jener anderen fachlich zuständigen oberen Aufsichtsbehörde in Ersetzung der Grundsatzzuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Befugnis zur Erhebung der Klage nach § 17 Abs.1 AGVwGO zu.[37]

Die Beanstandungsklage richtet sich gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gegen den Rechtsträger des Rechtsausschusses. Dies ist entweder der **Landkreis**, vertreten durch den Landrat/die Landrätin (bei den Kreisrechtsausschüssen) oder die **Stadt**, vertreten durch den/die Oberbürgermeister/in (bei den Stadtrechtsausschüssen der kreisfreien Städte und den großen kreisangehörigen Städten). Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich bei dem Widerspruchsbescheid um eine Entscheidung in Auftragsangelegenheiten oder in Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt.

---

[34] S. § 41 Abs.1 Satz 2 LKO: danach leitet der Landrat die Kreisverwaltung als Behörde des Landkreises und als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung.

[35] Ausführlich dazu *Kintz*, LKRZ 2009, 5 und *Guckelberger/Heimpel*, LKRZ 2012, 6.

[36] OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28.06.2019 – 7 A 10081/19.OVG – und NVwZ-RR 2003, 75.

[37] OVG Koblenz, NVwZ-RR 2003, 75; s. z.B. VG Koblenz, Urteil vom 04.12.2006 - 4 K 379/06.KO -: Im Straßenverkehrsrecht der Landesbetrieb Mobilität.

6. Klage gegen Maßnahmen der ADD und SGD

Wendet sich ein Kläger gegen einen von der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion** oder der anderen Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 7 Halbsatz 2 AGVwGO erlassenen VA, so ist die Klage immer gegen das **Land Rheinland-Pfalz** zu richten, da die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion oder die anderen Aufsichtsbehörden allein staatliche Aufgaben wahrnehmen.

Nur zur Information: Zuständigkeit und Aufgaben der genannten Behörden sind im **Verwaltungsorganisationsreformgesetz** vom 12.10.1999 (GVBl Seite 325) i.d.F. des Gesetzes vom 29.07.2024 (GVBl. S. 302) geregelt. Hier die maßgeblichen §§ 7, 8 und 10 des Gesetzes:

§ 7 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
(1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord übernimmt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes insbesondere folgende Aufgaben:
1. die bisherigen Aufgaben der Bezirksregierungen in den Bereichen Raumordnung und Landesplanung, Bau-, Boden- und Planungsrecht, Enteignungen, Bauaufsicht und Städtebau, Fischereiwesen, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege und Immissionsschutzrecht sowie
2. die bisherigen Aufgaben der nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 eingegliederten Behörden.
(2) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ist zuständig für die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Vulkaneifel, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Trier-Saarburg und Westerwaldkreis sowie für die kreisfreien Städte Koblenz und Trier.

§ 8 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
(1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd übernimmt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes insbesondere folgende Aufgaben:
1. die bisherigen Aufgaben der Bezirksregierungen in den Bereichen Raumordnung und Landesplanung, Bau-, Boden- und Planungsrecht, Enteignungen, Bauaufsicht und Städtebau, Fischereiwesen, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege und Immissionsschutzrecht,
2. die bisherigen Aufgaben des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht in gentechnischen Genehmigungsverfahren sowie
3. die bisherigen Aufgaben der nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 eingegliederten Behörden.
(2) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ist für die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 2 landesweit zuständig. Im Übrigen ist sie zuständig für die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Rhein-Pfalz-Kreis, Mainz-Bingen, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz sowie für die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken.

§ 10 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
(1) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übernimmt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes insbesondere folgende Aufgaben:
1. die bisherigen Aufgaben der Bezirksregierungen in den Bereichen Kommunalaufsicht, kommunale Zuwendungen, Brand- und Katastrophenschutz, zivile Verteidigung, Ordnungswesen, Hoheitssachen, Verteidigungslasten, Soziales, Jugend, Familie, Sport und Freizeit, Kulturförderung und Zusammenarbeit mit den Kirchen, Schulaufsicht, öffentliche Finanzhilfe für Schulen in privater Trägerschaft, Wirtschaftsrecht, Preisüberwachung, Vergabeprüfstelle, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Landwirtschaft, Weinbau, ländliche Bodenordnung und Flurbereinigungsplanung sowie
2. die bisherigen Aufgaben der nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 eingegliederten Behörden.

(2) Für den Aufgabenbereich Schulaufsicht wird in Koblenz und in Neustadt an der Weinstraße jeweils eine Außenstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gebildet.
(3) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist landesweit zuständig.

7. Innenrechtsstreitigkeiten

Von besonderer Relevanz ist hier der **Kommunalverfassungsstreit,** d.h. ein vor einem Gericht ausgetragener Streit, bei dem die Beteiligten **Organe** und Organteile einer Körperschaft sind. Im Kommunalverfassungsstreit entscheidet die innerorganisatorische Kompetenz- und Pflichtenzuordnung über die Frage der Passivlegitimation.[38] Passivlegitimiert ist danach das Organ der Gemeinde, dem die für das streitige Handeln erforderliche interne Kompetenz zuzurechnen ist. **Kläger und Beklagter** sind demnach die Organe bzw. Organteile, nicht die Gebietskörperschaft selbst.

Beteiligungsfähig nach § 61 Nr. 2 VwGO analog sind z.B. der **Gemeinderat**, das **Ratsmitglied**, der **Bürgermeister**, der Beigeordnete, ein Gemeinderatsausschuss, der Ortsbeirat. Direkt anwendbar ist § 61 Nr. 2 VwGO auf **Gemeinderatsfraktionen**, weil diese aus einem freiwilligen Zusammenschluss der Ratsmitglieder hervorgehen.[39]

Geht es z.B. um die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses eines Ratsmitglieds aus der Sitzung des Gemeinderats nach **§ 38 Abs. 1 Satz 2 GemO**, so ist allein der Bürgermeister als zuständiges Organ und nicht zusätzlich der Gemeinderat als über den Einspruch gegen den **Sitzungsausschluss** nach § 38 Abs. 3 GemO entscheidendes Organ zu verklagen. Die Ordnungsmaßnahme, zu deren Verhängung nach der Kompetenzregelung der Gemeindeordnung ausschließlich der Vorsitzende des Gemeinderates zuständig ist, wird durch die Entscheidung über den Einspruch gegen die Maßnahme nicht zu einer Entscheidung des Gemeinderates. Die Entscheidungsbefugnis über einen Einspruch gegen eine nach § 38 Abs. 1 GemO von dem Ratsvorsitzenden getroffene Ordnungsmaßnahme bedeutet nicht, dass die Ordnungsbefugnisse des Ratsvorsitzenden quasi auf den Gemeinderat übergehen und die verhängte Maßnahme zu einer solchen des Stadtrates wird.[40]

Auch bei dem Streit um die Zulässigkeit eines **Einwohnerantrages** oder eines **Bürgerbegehrens** (s. §§ 17, 17 a GemO, §11 d, 11 e LKrO) handelt es sich in Rheinland-Pfalz um einen **Kommunalverfassungsstreit**. Nach der Rechtsprechung des *OVG Rheinland-Pfalz* sind auf der Aktivseite diese Institutionen selbst als **gemeindliche Quasi-Organe**, auf der Passivseite das entsprechende Kontrastorgan, also der die Zulässigkeit verneinende **Gemeinderat**[41] oder **Kreistag**[42] bzw. der **Bürgermeister als Vollzugsorgan** der Beschlüsse des Gemeinderats oder **Landrat als Vollzugsorgan** der Beschlüsse des Kreistags[43] Beteiligte in entsprechender Anwendung des § 61 Nr. 2 VwGO. Daraus folgt, dass die Gebietskörperschaft selbst als zulässiger Gegner auf der Passivseite nicht in Betracht kommt. Weder die hinter dem Einwohnerantrag bzw. dem Bürgerbegehren stehenden Initiatoren noch die unterschreibenden Bürger werden in Rechten ihres Außenrechtskreises tangiert. Nur das gemeindliche Quasi-Organ Einwohnerantrag oder Bürgerbegehren selbst, handelnd durch seine "Vertreter", kann im Klagewege entsprechende Feststellungen erstreiten bzw. dieses Feststellungsbegehren sichernde Verhaltensweisen erstreben.

---

[38] VG Neustadt, Urteil vom 10.11.2015 - 3 K 1019/14.NW -, juris m.w.N..

[39] OVG Koblenz, AS 38, 297. Allerdings verlieren Gemeinderatsfraktionen ihre Beteiligungsfähigkeit im Verwaltungsprozess mit Ablauf der Wahlperiode (OVG Koblenz, AS 38, 297; VG Neustadt, Urteil vom 27.10.2014 – 3 K 452/14.NW –, juris).

[40] VG Neustadt, Urteil vom 10.11.2015 - 3 K 1019/14.NW -, juris m.w.N.

[41] OVG Koblenz, Beschluss vom 10.10.2003 – 7 B 11392/03.OVG – und NVwZ-RR 1997, 241; VG Koblenz, Urteil vom 10.07.2001 - 2 K 216/01.KO -; VG Neustadt, Beschluss vom 20.06.2024 - 3 L 436/24.NW -.

[42] So OVG Koblenz, NVwZ-RR 1997, 241; VG Koblenz, Urteil vom 10.07.2001 - 2 K 216/01.KO -.

[43] So OVG Koblenz, Beschluss vom 10.10.2003 – 7 B 11392/03.OVG –, juris und NVwZ-RR 1995, 411.

8. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bei **rechtsfähigen Anstalten** ist die Klage analog § 78 VwGO gegen die Anstalt zu richten. Rechtsfähige Anstalten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die rechtlich verselbständigte Einheiten der mittelbaren Staatsverwaltung darstellen. Beispiele sind die ZVS, Öffentliche Sparkassen (z.B. Landesbank Rheinland-Pfalz) oder die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG). Die rechtsfähige Anstalt ist aufgrund ihres Status berechtigt und verpflichtet, die ihr obliegenden Aufgaben
eigenverantwortlich wahrzunehmen. Sie selbst ist also selbst Träger von Rechten und Pflichten und somit Behörde i.S.d. § 1 Abs.4 VwVfG.

Nichtrechtsfähige Anstalten bilden allenfalls organisatorisch, nicht jedoch rechtlich selbständige Einheiten. Sie sind dem Bereich der unmittelbaren Staatsverwaltung zuzuordnen. Beispiele sind Schulen, Museen, Krankenhäuser oder Schwimmbäder. Klagegegner im Sinne des § 78 VwGO ist hier der Träger der nichtrechtsfähigen Anstalt (Bund, Land oder Gemeinde).

Stiftungen des öffentlichen Rechts sind öffentlich-rechtlich gestaltete organisatorisch verselbständigte, rechtsfähige Institutionen mit dem Zweck der Verwaltung eines vom Stifter zur Verfügung gestelltes Vermögen. Die Errichtung erfolgt durch Stiftungsakt (Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes) oder durch Rechtsgeschäft, das der staatlichen Genehmigung bedarf.[44] Die Klage wird gegen die Stiftung erhoben.[45]

9. Organleihe, Mandat, Delegation

Im Falle einer **Organleihe** ist der Rechtsträger des **Entleihers** der richtige Beklagte i.S.d. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Eine Organleihe liegt vor, wenn ein Organ eines Rechtsträgers beauftragt wird, bestimmte Aufgaben eines anderen Rechtsträgers aufgrund einer allgemeinen Regelung wahrzunehmen, weil es diesem anderen Rechtsträger auf der betreffenden Verwaltungsebene an einem eigenen Organ fehlt. Das ausgeliehene Organ wird, ohne dass es zu einer Zuständigkeitsübertragung kommt, organisatorisch für den Entleiher tätig, dessen Weisungen es unterliegt und dem die getroffenen Maßnahmen zugerechnet werden.[46]

Bei einem **zwischenbehördlichen Mandatsverhältnis** werden Kompetenzen von ihrem regulären Inhaber (dem Mandanten) für einen oder mehrere Einzelfälle oder auch generell auf eine Behörde eines anderen Verwaltungsträgers (dem Mandatar) in der Weise übertragen, dass der Mandatar diese Kompetenz im Namen des Mandanten ausübt.[47] Die Kompetenzverteilung wird nach außen hin zwischen den beteiligten Verwaltungsträgern und Behörden nicht verändert. Die Entscheidung des Mandatars wird vielmehr unmittelbar dem Mandanten zugerechnet; dieser hat gegenüber dem Mandatar ein unbeschränktes Weisungsrecht. Der Mandant ist auch der nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zu verklagende Behördenträger.[48] Liegt dagegen eine **Delegation** vor, d.h. hat ein Hoheitsträger seine Zuständigkeit mitsamt allen Kompetenzen auf einen anderen Hoheitsträger übertragen, so ist die Klage gegen den Letzteren zu richten.[49]

---

[44] *Behnisch*, ThürVBl 2000, 260, 262.
[45] S. z.B. OVG Münster, Urteil vom 17.11.2020 – 15 A 4409/18 –, juris.
[46] BVerwG, NVwZ-RR 1990, 44.
[47] Aus dem Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) ist für das zwischenbehördliche Mandat eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erforderlich (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 07.06.2011 - DL 13 S 1826/10 -, juris).
[48] *Kopp/Schenke*,VwGO Kommentar, 31. Auflage 2025, § 78 Rn. 3.
[49] OVG Koblenz NVwZ 1986, 843.

10. Beliehene und Verwaltungshelfer

Beliehene Unternehmer sind private Personen, die mit der Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben im eigenen Namen betraut und damit im funktionalen Sinn auch Teil der öffentlichen Verwaltung sind.[50] Es entspricht allgemeiner Überzeugung, dass eine Beleihung **nur durch oder auf Grund eines Gesetzes** erfolgen darf. Dies findet seine Grundlage in Art. 33 Abs. 4 GG, demzufolge hoheitliche Befugnisse in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen sind, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen; das sichert nicht nur einen Funktionsvorbehalt für Beamte im staatsrechtlichen Sinne gegenüber anderen öffentlichen Bediensteten, sondern auch einen weitergehenden Funktionsvorbehalt für öffentliche Bedienstete gegenüber privaten Dritten. Ausnahmen von dieser Regel setzen daher eine Entscheidung des Gesetzgebers voraus.[51] Der Gesetzesvorbehalt betrifft nicht nur das „Ob" einer Beleihung, sondern umfasst auch deren wesentliche Modalitäten. Maßgeblich ist insofern, ob und in welchem Maße die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Staatsorganisationsrechts oder andere Verfassungssätze betroffen sind.[52]

Die Beliehenen bleiben trotz der Ausübung von hoheitlichen Kompetenzen statusrechtlich Privatrechtssubjekte und sind nur funktionell als Behörde i.S.d. mittelbaren Staatsverwaltung tätig. Sinn der Beleihung ist, dass sich der Staat die besondere Fachkunde solcher Personen zunutze macht und gleichzeitig den Verwaltungsapparat entlastet. **Beispiele** für Beliehene sind der Notar (§§ 1, 12 BNotO), der TÜV-Sachverständige,[53] der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister,[54] eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UIG, wenn und soweit der Beliehene in dieser Funktion handelt,[55] die zivilen Wachpersonen (s § 1 Abs. 3 UZwBw), private Sicherheitskräfte an Flughäfen (§ 16a LuftSiG)[56] oder die staatlich anerkannten Privatschulen bei ihren Entscheidungen über die Aufnahme, Versetzung u Abschlussprüfungen.[57] Aufgrund der funktionellen Qualifikation des Beliehenen als Behörde i.S.d. § 1 Abs. 4 VwVfG, § 78 Abs. 1 VwGO kann er im Rahmen seines Kompetenzbereiches Verwaltungsakte erlassen und sonstige Maßnahmen treffen. Die **Klage** ist daher regelmäßig **gegen den Beliehenen selbst** zu richten, wenn er die streitgegenständliche hoheitliche Maßnahme erlassen hat oder verpflichtet ist, gegenüber einem dies begehrenden Privaten tätig zu werden.[58] Ist im Einzelfall der Rechtsträger der Verwaltungsbehörde der richtige Beklagte, so wird der Beliehene zum Klageverfahren beigeladen.[59] Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Rechtsträger als beliehener Unternehmer – gegen den die Klage unmittelbar zu richten ist –, als unselbständiger Verwaltungsmittler – der für eine Behörde im Sinne von § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO handelt – oder selbst als Behörde anzusehen ist, ist die jeweilige gesetzliche Regelung.[60]

Keine Behörden i.S.d. § 78 Abs. 1 VwGO sind die sog **Verwaltungshelfer**, die einer Behörde Hilfsdienste leisten, ohne eine eigene hoheitliche Tätigkeit zu entfalten. Beispiele sind der Abschleppunternehmer[61] oder der Bauunternehmer bei der Aufstellung von Verkehrszeichen.[62] In die-

---

[50] *Wolff*, JA 2006, 749; vgl. auch BVerfG, NJW 2012, 1563; VG Neustadt, Urteil vom 09.01.2014 - 4 K 386/13.NW-, juris.
[51] BVerwG, NVwZ 2011, 368.
[52] BVerwG, NVwZ 2011, 368.
[53] BVerfG, NJW 1987, 2501.
[54] S. dazu VG Neustadt, Urteil vom 09.01.2014 - 4 K 386/13.NW-, juris.
[55] OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.02.2015 – OVG 12 N 11.14 –, juris.
[56] S. dazu VGH München, Beschluss vom 30.11.2020 – 8 ZB 19.1757 –, juris.
[57] Nicht bei der Auseinandersetzung über Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer Klassenfahrt an einer Privatschule (VG Regensburg, Beschluss vom 21.01.2013 - RO 1 K 1921 -, juris).
[58] S. z.B. VG Mainz, Urteil vom 16.05.2023 - 3 K 397/22.MZ -; VG Neustadt, Urteil vom 09.01.2014 - 4 K 386/13.NW-, juris.
[59] Vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1990, 439 zur Erhebung von Gebühren für die hoheitliche Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters.
[60] VG Mainz, Urteil vom 16.05.2023 - 3 K 397/22.MZ -.
[61] BGH, NJW 1993, 1258.
[62] BVerwG NJW 1970, 2075.

sen Fällen ist nur der Rechtsträger der Behörde zu verklagen, deren Aufgaben erfüllt werden. Maßgeblich dafür, ob ein Privater als Beliehener oder als Verwaltungshelfer anzusehen ist, ist die jeweilige gesetzliche Regelung. Im Zweifel ist bei Privaten von unselbstständigem Handeln als Verwaltungshelfer auszugehen.

11. Der richtige Beteiligte im vorläufigen Rechtsschutzverfahren

Im **vorläufigen Rechtsschutzverfahren** nach den § 80 Abs. 5, § 80 a Abs. 3 und § 123 ist § 78 analog anzuwenden, sofern im Hauptsacheverfahren die Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage statthaft wäre. Antragsgegner ist im Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 in Rheinland-Pfalz der Rechtsträger der Behörde, die den kraft Gesetzes sofort vollziehbaren oder für sofort vollziehbar erklärten VA erlassen hat. Hat erst die **Widerspruchsbehörde** die **sofortige Vollziehung des VA angeordnet** - Bsp: die Ortsgemeinde O erlässt eine „Maulkorbverfügung“ gegen A wegen dessen bissigen Hundes, A legt Widerspruch ein, der Kreisrechtsausschuss weist den Widerspruch zurück und ordnet zugleich den Sofortvollzug an -, so ist richtiger Antragsgegner nach *hM*[63] der **Rechtsträger der Ausgangsbehörde,** nach der *Gegenmeinung*[64] der Rechtsträger der Widerspruchsbehörde. Für die *hM* spricht, dass die Streitfrage des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens nicht die Anordnung der sofortigen Vollziehung als solche ist, sondern die Frage, ob ein bestimmter VA sofort vollzogen werden kann oder nicht. Hat die Widerspruchsbehörde die sofortige Vollziehung des VA angeordnet u beschwert der Widerspruchsbescheid einen Dritten erstmals, so ist abweichend hiervon der Antrag in analoger Anwendung der § 78 Abs. 2, § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO gegen den Rechtsträger der Widerspruchsbehörde zu richten.

Maßgeblich für die Stellung der Beteiligten in einem **Änderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO** ist die Interessenlage in diesem Verfahren, nicht die Beteiligtenstellung im vorausgegangenen Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO. Denn das Verfahren nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO dient nicht in der Art eines Rechtsmittelverfahrens der Überprüfung, ob ein vorangegangener Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO formell und materiell richtig ist, sondern eröffnet die Möglichkeit, einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen. Das *BVerwG*[65] führt in den Fällen, in denen im Drei-Personenverhältnis (z.B. Nachbareilantrag) der Antragsteller des vorangegangenen Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO, in dem er erfolgreich gegen die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vorgegangen war, den Antragsteller des vorangegangenen Verfahrens als Antragsgegner des Abänderungsverfahrens. Zur Begründung führt das *BVerwG* aus, dies trage dem Umstand Rechnung, dass er und nicht der Rechtsträger der Baugenehmigungsbehörde Begünstigter der aufschiebenden Wirkung sei, die der Antragsteller dieses Verfahrens im Wege des Änderungsantrags bekämpfe. Demgegenüber hält es das *OVG Koblenz*[66] für sachgerecht, die Beteiligten auch im Abänderungsverfahren mit der Beteiligtenstellung zu bezeichnen, die sie im Ausgangsverfahren nach §§ 80a, 80 Abs. 5 VwGO hatten. Zur Begründung führt das OVG aus: „*Zwar handelt es sich bei dem Verfahren nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 7 VwGO um ein selbstständiges Verfahren, woraus sich eine besondere prozessuale Rollenverteilung ergibt. So hat der die Abänderung eines Aussetzungsbeschlusses nach § 80a Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 2 VwGO begehrende Beigeladene des Ausgangsverfahrens (Bauherr) im Abänderungsverfahren die Stellung eines Hauptbeteiligten (Änderungsantragsteller), zusammen mit dem (erfolgreichen) Antragsteller*

---

[63] OVG Bremen, Beschluss vom 22.11.2018 – 1 B 232/18 –, juris; OVG Bautzen, NVwZ-RR 2002, 74; OVG Lüneburg, NJW 1989, 2147; VGH Kassel, NVwZ 1990, 677; für Körperschaft, die den Sofortvollzug im Widerspruchsverfahren angeordnet hat: OVG Münster, DVBl 1989, 1272.

[64] OVG Münster NJW 1995, 2242; *Schoch* in: Schoch/Schneider, a.a.O., § 80 VwGO Rn. 321.

[65] NVwZ-RR 2016, 357.

[66] Beschluss vom 27.06.2016 - 8 B 10519/16.OVG -, juris; ebenso VG Neustadt, Beschluss vom 03.03.2017 - 4 L 125/17.NW -, juris.

des Ausgangsverfahrens (Änderungsantragsgegner). Dies hat Folgen für die Befugnis zur Abgabe (übereinstimmender) Erledigungserklärungen und für die Anwendung der Kostenvorschriften (§ 154 Abs. 1 VwGO und § 162 Abs. 1 VwGO statt § 154 Abs. 3 VwGO und § 162 Abs. 3 VwGO. … Der Senat hält es jedoch aus Gründen der Klarheit weiterhin ***für vorzugswürdig, auch im Abänderungsverfahren das Rubrum des Ausgangsverfahrens beizubehalten****(….). Die durchgehende Bezeichnung der Beteiligten mit ihren ursprünglichen Beteiligtenrollen erleichtert das Verständnis des Vorbringens im Abänderungsverfahren und vermeidet wiederholte Ausführungen in den Schriftsätzen, inwiefern die Beteiligtenstellung im Abänderungsverfahren von derjenigen im Ausgangsverfahren abweicht. Eine Verfahrenserleichterung tritt insbesondere dann ein, wenn parallel zum Abänderungsverfahren das Hauptsacheverfahren anhängig ist, bei dem die Beteiligtenstellung ebenfalls derjenigen des Ausgangsverfahrens im Eilrechtsschutz entspricht. Um die besondere prozessuale Stellung im Abänderungsverfahren zum Ausdruck zu bringen, sollten allerdings die ursprünglichen Beteiligtenbezeichnungen um den Zusatz „hier: Änderungsantragsteller" bzw. „hier: Änderungsantragsgegner" ergänzt werden (….)."*

12. BGB-Gesellschaft, WEG und Erbengemeinschaft

Beteiligungsfähig im Klageverfahren nach § 61 Nr. 2 VwGO ist auch eine **BGB-Gesellschaft**. Der *BGH*[67] hatte für den Zivilprozess entschieden, die BGB-Gesellschaft besitze Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründe. In diesem Rahmen sei sie zugleich im Zivilprozess aktiv und passiv parteifähig. Diese neue Rechtsprechung des BGH war uneingeschränkt auch im Verwaltungsprozess anwendbar[68].

Zum 01. Januar 2024 trat das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts** (MoPeG) in Kraft. Ob eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts rechts- und damit parteifähig ist, bestimmt sich nunmehr nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter **(§ 705 Abs. 2 BGB**).
Die genannte Vorschrift bestimmt:

„*Die Gesellschaft kann entweder selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtsfähige Gesellschaft), oder sie kann den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dienen (nicht rechtsfähige Gesellschaft*)."

Das neue Gesellschaftsrecht trennt also die (rechtsfähigen) Außengesellschaften und die (nicht rechtsfähigen) Innengesellschaften. Nur die Erstere soll „nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen" und „selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen", die Letztere dient dagegen nur „den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander". Das MoPeG behandelt damit die rechtsfähige Gesellschaft als den Grundtypus.[69]

Nach **§ 9a Abs. 1 Satz 1 WEG**, der zum 1. Dezember 2020 in Kraft trat, (vorher galt § 10 Abs. 6 WEG) kann die **Gemeinschaft der Wohnungseigentümer** Rechte erwerben und Pflichten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die **WEG ist somit rechtsfähig**.[70] Damit wird eine

---

[67] NJW 2001, 1056; s. hierzu auch *Timme/Hülk*, JuS 2001, 536 und *Schmidt*, NJW 2001, 993.
[68] S. OVG Bautzen, NJW 2002, 1361 = JuS 2002, 719; OVG Koblenz, Urteil vom 06.07.2007 - 1 A 11628/05.OVG -; vgl. auch OVG Münster, KStZ 2003, 232; näher dazu s. auch *Kintz*, a.a.O. Rn. 290.
[69] Ausführlich zu dem Ganzen s. *Schmidt*, JuS 2024, 1.
[70] S. auch *Hügel/Elzer*, Wohnungseigentumsgesetz, 3. Auflage 2021, § 9a Rn. 15. Beachten Sie auch VGH Mannheim, NVwZ-RR 2021, 524: Die Befugnis, öffentlich-rechtliche Nachbaransprüche im Hinblick auf das Gemeinschaftseigentum geltend zu machen, steht nach der Neufassung des Wohnungseigentumsgesetzes der Eigentümergemeinschaft als „geborene" Ausübungsbefugnis zu.

Entwicklung abgeschlossen, die im Kern auf eine vom BGH 2005[71] aufgegriffene, seinerzeit im Vordringen befindliche Literaturmeinung zurückgeht.

Bei Fehlen eines Verwalters als des gesetzlichen Außenvertreters (§ 9b Abs. 1 Satz 1 WEG) vertreten die Wohnungseigentümer nach (§ 9b Abs. 1 Satz 2 WEG gemeinschaftlich (Gesamtvertretung). Als rechtsfähige Vereinigung ist die WEG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach **§ 61 Nr. 2 VwGO beteiligtenfähig.**[72]

Nicht beteiligungsfähig gemäß § 61 Nr. 2 VwGO ist dagegen die **Erbengemeinschaft**. Nach der Rechtsprechung des *BGH*[73], die auf den Verwaltungsprozess übertragbar ist[74], ist die Rechtsstellung der Erbengemeinschaft nicht mit der Rechtsstellung der Wohnungseigentümergemeinschaft vergleichbar. Insbesondere sei sie - anders als diese - nicht zur dauerhaften Teilnahme am Rechtsverkehr bestimmt oder geeignet. Sie sei nicht auf Dauer angelegt, sondern auf Auseinandersetzung gerichtet. Sie verfüge nicht über eigene Organe, durch die sie im Rechtsverkehr handeln könne. Die Erbengemeinschaft sei daher kein eigenständiges, handlungsfähiges Rechtssubjekt, sondern lediglich eine gesamthänderisch verbundene Personenmehrheit, der mit dem Nachlass ein Sondervermögen zugeordnet sei. Im Rubrum sind daher die einzelnen Mitglieder der Erbengemeinschaft als Verfahrensbeteiligte aufzuführen.

13. Isolierte Klage gegen den Widerspruchsbescheid

Gegenstand der Klage kann auch allein der Widerspruchsbescheid sein, wenn dieser erstmalig eine Beschwer enthält (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) oder soweit er für denjenigen, der ihn durch einen Widerspruch gegen den Ausgangsverwaltungsakt erwirkt hat, eine zusätzliche selbstständige Beschwer enthält (§ 79 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Die Klage ist in Rheinland-Pfalz gegen den **Rechtsträger der Widerspruchsbehörde** zu richten.

14. Die falsche Bezeichnung eines Beteiligten

Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO muss die Klage den Beklagten bezeichnen. Dem Formerfordernis der Bezeichnung des Beklagten ist grundsätzlich mit der Angabe derjenigen Behörde genügt, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Eine **fehlende Bezeichnung des Beklagten kann durch Ergänzung der Klagschrift noch nach Ablauf der Klagefrist nachgeholt werden** (§ 82 Abs. 2 VwGO). Entsprechendes gilt für die Berichtigung unklarer oder widersprüchlicher Parteibezeichnungen.[75] Enthält die Klageschrift widersprüchliche Parteibezeichnungen, kann der Gesichtspunkt als Auslegungshilfe dienen, dass die Klage im Zweifel gegen den nach Inhalt und Ziel der Klage richtigen Beklagten gerichtet sein soll.[76] Für die Auslegung kommt es darauf an, welcher Sinn den Erklärungen der Klagschrift aus objektiver Sicht beizulegen ist. Hierbei kann auch auf die der Klagschrift beigefügten Anlagen zurückgegriffen werden.[77]

---

[71] S. NJW 2005, 2061.

[72] Zur Rechtslage vor Dezember 2020 vgl. VGH München, NVwZ-RR 2006, 430 zur baurechtlichen Nachbarklage. Nach BVerwG, NVwZ 2019, 1597 war § 10 Abs. 6 Satz 5 WEG als spezielle Regelung gegenüber § 61 Nr. 1 und 2 VwGO anzusehen.

[73] NJW 2006, 3715 und Beschluss vom 28.04.2014 - BLw 2/13 -, juris.

[74] S. OVG Koblenz, Beschluss vom 04.12.2006 - 6 A 10930/06.OVG -.

[75] OVG Bautzen, Beschluss vom 11.05.2016 – 3 D 33/16 –, juris.

[76] BVerwG, Urteil vom 24.05.1984 – 3 C 48/83 –, juris.

[77] Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.11.1982 - 1 C 62/81 -, juris.

Ist ein Beteiligter in der Klageschrift nur **fehlerhaft bezeichnet**, ist das Aktiv- bzw. **Passivrubrum** von Amts wegen zu **berichtigen**[78]. Ist die Klage in dem für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt gegen den falschen Beklagten gerichtet und ist auch eine Umdeutung nach dem erkennbaren Ziel der Klage nicht möglich (sog. **fehlgerichtete Klage**), so muss sie abgewiesen werden. Der Kläger hat allerdings die Möglichkeit, seine Klage durch **Klageänderung** nach § 91 gegen den richtigen Beklagten umzustellen. Für die Wahrung der Klagefrist kommt es auf die Erhebung der Klage, nicht aber auf den Beklagtenwechsel an.

VRVG Prof. Kintz im September 2026

[78] BVerwG, Urteil vom 11.06.2026 – 1 C 19.25 –, juris; VGH Mannheim, Urteil vom 04.02.2014 – 3 S 147/12 –, juris.

Anhang 1: Übersicht über den **richtigen Klagegegner** i.S.d. § 78 Abs. 1 Nr. 1 bei Klagen gegen folgende rheinland-pfälzische Behörden:

Ministerium	Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den jeweiligen Minister
ADD, SDG Süd, SGD Nord	Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der ADD, SDG Süd, SGD Nord
Polizeibehörde (Polizeipräsidium, Polizeiinspektion etc.)	Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten des Polizeipräsidiums …
Kreisverwaltung in einer Selbstverwaltungs- angelegenheit oder Auftragsangelegenheit (§ 2 Abs. 1 und 2 LKO)	Landkreis, vertreten durch den Landrat des betreffenden Landkreises
Kreisverwaltung in den Fällen des § 55 Abs. 2 LKO	Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landrat des betreffenden Landkreises
Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt (§ 7 GemO)	Stadt S, vertreten durch den Oberbürgermeister (§ 28 Abs. 2 Satz 2 GemO)
Stadtverwaltung einer großen kreisangehörigen Stadt (§ 6 GemO)	Stadt S, vertreten durch den Oberbürgermeister (§ 28 Abs. 2 Satz 2 GemO)
Verbandsgemeindeverwaltung in eigenen Angelegenheiten (§ 67 GemO)	Verbandsgemeinde V, vertreten durch ihren Bürgermeister (§ 28 Abs. 2 Satz 2, § 64 Abs. 3 GemO)
Verbandsgemeindeverwaltung für eine verbandsangehörige Ortsgemeinde (§ 68 Abs. 1 GemO)	Ortsgemeinde O, vertreten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GemO)

Anhang 2: Rubrum und Tenor eines Widerspruchsbescheids des Polizeipräsidiums Rheinpfalz

RheinlandPfalz

Polizeipräsidium - Postfach 220217 - 67023 Ludwigshafen
Gegen Empfangsbestätigung
Rechtsanwaltskanzlei
Badstuber
Hilfstraße 1
67024 Ludwigshafen

Polizeipräsidium Rheinpfalz
www.polizei.rlp.de
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen
Telefon: (0621)963-0
Telefax: (0621)963-1205

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen Bitte bei Antwort angeben	Bearbeiter	☎ Durchwahl	Datum
09.03.2026	PV 1/23/26Wi	Herr Mustermann	963 - 1234	03.09.2026

Widerspruchsbescheid

In dem Widerspruchsverfahren

des Herrn Gregor Scholz, Helmut-Kohl-Straße 1, 67034 Ludwigshafen

- Widerspruchsführer –

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Merkel, Hilfstraße 1, 67024 Ludwigshafen

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums Rheinpfalz, Wittelsbachstraße 3, 67061 Ludwigshafen,

- Widerspruchsgegner -

wegen: Kostenbescheid vom 24.02.2026

erlässt das Polizeipräsidium Rheinpfalz als zuständige Widerspruchsbehörde folgenden Bescheid:

1. **Der Bescheid vom 24.02.2026 wird aufgehoben.**
2. **Der Widerspruchsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.**
3. **Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes wird für notwendig erklärt.**

Anhang 3: Rubrum und Tenor eines Widerspruchsbescheids des Kreisrechtsausschusses bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim Bad Dürkheim, den 03.03.2026
-Kreisrechtsausschuss-

KRA-Nr.: 462/25

In der Widerspruchssache

des Herrn Norbert Nörgler, Bauwichstraße 4, 67157 Wachenheim

- Widerspruchsführer -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hilf, Roehlstraße 12, 67098 Bad Dürkheim

gegen

den Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch die Landrätin, Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim

- Widerspruchsgegner -

Weiterer Beteiligter: Herr Toni Thuja, Bauwichstraße 6, 67157 Wachenheim

wegen

Baunachbarrechts;
hier: Ablehnung bauaufsichtlichen Einschreitens

ergeht aufgrund der mündlichen Verhandlung des Kreisrechtsausschusses bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim am

03.03.2026

an der teilgenommen haben

Herr Regierungsdirektor Scharf	als Vorsitzender
Frau Willig	als Beisitzerin
Herr Gnädig	als Beisitzer

nachfolgender

W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d :

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Anhang 4: Rubrum und Tenor eines verwaltungsgerichtlichen Urteils:

4 K 12/26.TR

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Frau Sari Asbach-Uralt, Maria-Kron-Straße 1, 54123 Trier

- Klägerin -

g e g e n

Stadt Trier, vertreten durch den Oberbürgermeister, Am Augustinerhof, 54290 Trier

- Beklagte -

w e g e n Fahrerlaubnis

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. September 2026 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Entzug als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.
Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Anhang 5: Karte von Rheinland-Pfalz mit den 24 Landkreisen und 12 kreisfreien Städten

